

# **amtliche Bekanntmachung 1**

– Beglaubigte Abschrift –



# Amtsgericht Naumburg

## Beschluss

### Terminbestimmung

7 K 9/24

11.05.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Donnerstag, den 06.08.2026, 9.00 Uhr**, im Amtsgericht Naumburg, Markt 7, 06618 Naumburg (Saale), Saal 3, versteigert werden, das Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Bucha, Blatt 384

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
3	Bucha	5	258	Wohnbaufläche	1.120

Kurze Objektbeschreibung:

Grundstück und Gebäude waren nicht zugänglich und konnten nur von der Straße aus besichtigt werden.

Das 1.120 qm große Grundstück liegt in Bucha. Soweit einsehbar, ist das Grundstück mit einem Wohnhaus, einer Scheune und einem kleinen Schuppen bebaut. Der wesentliche Grundstücksteil wurde als nicht bebaubar eingeschätzt und als Gartenfläche bewertet.

Die Wohnfläche des Wohnhauses wird auf 70 qm geschätzt. Es wird unterstellt, dass das Wohnhaus nutzbar ist. Die Dachdeckung und die Fenster wurden erneuert.

Verkehrswert: 20.000,00 €

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt

und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter <a href="http://www.zvg.com">www.zvg.com</a> und <a href="http://www.zvg-portal.de">www.zvg-portal.de</a>
--

Stach  
Rechtspflegerin

Beglaubigt  
Naumburg (Saale), 08.06.2026

Kathe, Justizobersekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle